

E i n g e m e i n d u n g s v e r t r a g
zwischen der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart
und der Gemeinde Möhringen/F.

- - -

Die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart und die Gemeinde Möhringen/F. treffen im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsstatthalter in Württemberg auf 1. April 1942 in Aussicht genommene Eingliederung der Gemeinde Möhringen/F. in die Stadt Stuttgart die folgende Vereinbarung, die der Bestätigung des Herrn Reichsstatthalters bedarf.

§ 1.

Benennung der neuen Stadtteile. Markung.

- (1) Nach der Eingliederung der Gemeinde Möhringen/F. mit dem Ortsteil Sonnenberg erhalten die neuen Stadtteile die Benennung Stuttgart-Möhringen und Stuttgart-Sonnenberg.
- (2) Die seitherige Markung wird weiter bestehen. Die spätere Durchführung von Markungsgrenzänderungen wird vorbehalten.

§ 2.

Örtliche Gemeinschaft, örtliche Eigenart und örtliche Verwaltung

- (1) In der Erkenntnis der Bedeutung der örtlichen Gemeinschaft wird die Stadt Stuttgart deren Erhaltung und Pflege in dem neuen Gebiet, ausgehend von den vorhandenen Einrichtungen und Gewohnheiten, sich besonders angelegen sein lassen. Die Befriedigung der Raumbedürfnisse der Partei und ihrer Gliederungen wird die Stadt Stuttgart den Reichsvorschriften entsprechend fördern.
- (2) Die Stadt Stuttgart wird bei ihren Maßnahmen die geschichtliche und heimatliche Eigenart des neuen Gebiets nach Maßgabe der übergeordneten Erfordernisse erhalten und berücksichtigen.
- (3) Das neue Gebiet erhält im Rahmen der Gesamtverwaltung der Stadt Stuttgart in Gestalt einer örtlichen Dienststelle eine möglichst ortsnahe Verwaltung zur örtlichen Erfüllung von dazu geeigneten Aufgaben. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt und das Bezirksnotariat mit Grundbuchamt für Möhringen/F. dort verbleiben.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird durch geeignete Maßnahmen für eine dauernde Fühlung der Stadtverwaltung mit der Bevölkerung des neuen Gebiets sorgen.

§ 3.

Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stadt Stuttgart unter Weiterführung der Pläne der Gemeinde Möhringen/F. entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen die von der Gemeinde Möhringen/F. begonnenen Maßnahmen für die Errichtung und Schaffung von Gemeinschafts- und Schuleinrichtungen weiterführen und durchführen, wie die Verhältnisse dies zulassen. Dies gilt insbesondere für

die von der Gemeinde Möhringen/F. geplanten Gemeinschaftsanlagen, die eine Festhalle, ein HJ-Heim, öffentliche Sportanlagen, eine Turnhalle und Schulgebäude umfassen,

die Erhaltung und weitere Gestaltung des Spitalhofgebäudes und des Heimatmuseums,

das Gemeindefreibad Heilbrunnen,

den Gemeindesportplatz beim Freibad,

die Gemeindeschießanlage beim Freibad.

(2) Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung einem den Bedürfnissen entsprechenden Ausbau des Schulwesens ihre besondere Förderung zuteil werden lassen.

§ 4.

Verkehrsverhältnisse

Die Stadt Stuttgart wird im Rahmen der Gesamtentwicklung um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Möhringen/F. und dem Stuttgarter Talkessel sowie dem übrigen Fildergebiet besonders besorgt sein.

§ 5.

Landwirtschaft

Der Bedeutung der Landwirtschaft in Möhringen/F. entsprechend wird die Stadt Stuttgart diese besonders pflegen und fördern und dabei die von der Gemeinde Möhringen/F. geschaffenen Einrichtungen gemäß den Bedürfnissen fortführen. Dies gilt insbesondere auch für die Farren- und Bockhaltung.

§ 6.

Grundsatz für die Überleitung des Ortsrechts

(1) Das Stuttgarter Ortsrecht tritt in dem neuen Gebiet am 1. Oktober 1942 in Kraft, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sollte die Anwendung des Stuttgarter Ortsrechts in einem einzelnen Fall zu einer unbilligen Härte führen, so wird die Stadt Stuttgart eine angemessene Regelung treffen.

(3) Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Möhringen/F. wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der Stadt Stuttgart angerechnet, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist.

§ 7.

Anderweitige Bestimmungen über das Inkrafttreten des Stuttgarter Ortsrechts

- (1) Mit der Eingliederung treten für das neue Gebiet alsbald in Kraft:
 - a) die Haushaltssatzung der Stadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 1942, insbesondere die Hebesätze für die Gemeindesteuern, sowie die übrigen Stuttgarter Steuervorschriften und -satzungen, soweit in Abs.3 nichts anderes bestimmt ist;
 - b) die Wohnungsordnung vom 25. September 1934 und die Anordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für ~~M~~inderreiche Familien in der Fassung vom 6. August 1941.
- (2) Die Hausgebührenordnung der Stadt Stuttgart vom 8. März 1941 tritt in dem neuen Gebiet erst am 1. April 1943 in Kraft.
- (3) Die Stuttgarter Hundesteuersätze werden erst ab 1. April 1945 eingeführt.
- (4) Für die Hausschlachtungen von Ziegen gelten die Bestimmungen des § 25 (3) Abs. 2 Satz 1 der Schlachthofordnung vom 14. September 1934 und für die Hausschlachtungen von Schweinen diejenigen der ortspolizeilichen Verordnung über den Schlachthofzwang für die Stadtteile Hofen, Rotenberg und Weil im Dorf vom 17. Januar 1936, über deren Dauer sinngemäß.

§ 8.

Wasser- und Energieversorgung

- (1) Mit der Eingliederung treten in Möhringen/F. die Bedingungen über die Abgabe von Wasser aus den öffentlichen Wasserleitungen der Stadt Stuttgart in Kraft.
- (2) Wenn die Stadt Stuttgart die Versorgung des neuen Gebiets mit elektrischer Energie übernimmt sowie bei der Gasversorgung treten die allgemeinen Stuttgarter Lieferungsbedingungen und Tarifpreise in Kraft; dabei soll für die Abnehmer vorbehältlich einer allgemeinen Tarifneugestaltung grundsätzlich keine Verschlechterung der bisherigen Tarife eintreten.

§ 9.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

- (1) Die Beamten und die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Möhringen/F. werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen.
- (2) Für die Übernahme der Beamten gilt Kapitel V des Beamtenrechtsänderungsgesetzes

vom 30.Juni 1933, RGL.I S.433, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz zu § 43 vom 29.Juni 1937, RGL.I S.669.

(3) Die Angestellten werden nach Möglichkeit mit einer ihren bisherigen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden.

Stuttgart, den 19.Februar 1942.

Der Oberbürgermeister
der Stadt der Auslandsdeutschen

(L.S.) (gez.) S t r ö l i n .

Möhringen/F., den 17.Februar 1942.

Der Bürgermeister

(gez.) N e u n h o e f f e r .